



Satzung

der

**Landesarbeitsgemeinschaft
Arbeit Bildung Kultur
Nordrhein-Westfalen e.V.**

beschlossen
während der Mitgliederversammlung
am 10. September 1971

mit den Änderungen
vom 11./12. August 1978
(§ 15 – Auflösung des Vereins),

vom 18. März 1983
(§ 2, Absatz 1 – Zweck),

vom 28. Oktober 1983
(§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft),

vom 27. Januar 1989
(§ 1 – Name und Sitz, § 2 – Zweck, § 15 – Auflösung),

vom 11. Juni 1994
(§ 1 – Name und Sitz, § 2 – Zweck),

vom 12. Mai 1997
(§ 1 – Name und Sitz),

vom 28. August 1998
(§ 1 – Name und Sitz),

vom 28. Februar 2002
(§ 1 Name und Sitz, § 2 Zweck, § 4 Erwerb der Mitgliedschaft,
§ 8 Vorstand, §10 Mitgliederversammlung, § 11 Einladung,
§ 12 Stimmrecht),

vom 4. März 2004
(§ 2 Zweck),

vom 4. Juni 2009
(§ 8 Vorstand, § 10 Mitgliederversammlung),

vom 8. Dezember 2011
(§ 2 bis § 16),



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Bildung Kultur NRW“ mit dem Zusatz „e.V.“ und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bochum. Er hat seinen Sitz in Bochum.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; hier insbesondere die Kinder- und Jugendbildung in kulturellen Bereichen in Nordrhein-Westfalen zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen und Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene z.B. in Jugendzentren, Bildungs- und Soziokulturzentren, an Schulen, bei freien Trägern und Vereinen und Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Partnern sowie Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung (Bildungsveranstaltungen und Workshops) ehrenamtlicher sowie haupt- und nebenberuflich tätiger Mitarbeiter/innen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen daher nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen außer dem Ersatz ihrer Auslagen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Aufnahme ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod;
- durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Auflösung des nicht rechtsfähigen Vereins;
- durch Austritt aus dem Verein, dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand;
- durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt; über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung;

§ 7 Beiträge

Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen: der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Schatzmeister/-in und einer weiteren Person. Diese kann eine/-r der leitenden Bildungsreferenten oder Bildungsreferentinnen sein.
2. Jedes Mitglied kann in den Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft gewählt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln. Auf Antrag ist Blockwahl möglich.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.



Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Dem Verein gegenüber bedarf der Vorstand für seine Handlungen dann eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn dies vorher für bestimmte Geschäfte durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Seine Vertreterbefugnis wird hierdurch nicht beschränkt.
6. Der Vorstand vertritt im Sinne des § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand wird beraten durch einen erweiterten Vorstand. Ihm gehören die Vorstandsmitglieder sowie je ein Vertreter der nicht im Vorstand vertretenen Mitgliedsvereine an.
9. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten lediglich einen Aufwendersatz. Dies gilt nicht für das Vorstandsmitglied, das gleichzeitig leitende/-r Bildungsreferent/-in ist. Für alle Belange des Dienstvertrages dieses Vorstandsmitgliedes ist dasselbe nicht stimmberechtigt.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.
11. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, z.B. per Fax, Brief oder E-Mail in Form eines staatlich autorisierten Authentifizierungsverfahrens gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich auf den genannten Wegen erklären. Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind inhaltlich und mit Abstimmungsergebnis niederzulegen und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.
12. Der Vorstand kann Vertretungsvollmachten (z.B. Unterschriftsberechtigungen unter Verträgen) zeitlich und inhaltlich beschränkt auf Angestellte des Vereins übertragen. Davon ausgeschlossen sind alle Arbeits- bzw. Dienstverträge und Honorarverträge der Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle. Die Einzelheiten kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 10 Besonderer Vertreter

Neben dem Vorstand kann für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein/-e besondere/-r Vertreter/-in bestimmt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins oder im Fall der Verhinderung ein/-e vom Vorstand bestimmte/-r Vertreter/-in.

2. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung

Für die Mitgliederversammlung sind Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:

- Planung und Durchführung des Jahresarbeitsprogramms sowie Verwendung der zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel,
- der Jahresbericht über alle Geschäftsbereiche,
- die Rechnungsberichte des Schatzmeisters,
- die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- die Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß § 10,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Berufung von Fachausschüssen und Sachverständigen,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- Beteiligungen an Gesellschaften.

3. Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Einladung als Gäste oder auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung an der Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft teilnehmen.

4. Einladung

Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ergeht mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich durch den Vorstand. Neben Ort und Zeit der Versammlung muss sie die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

5. Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Abweichend hiervon hat jede juristische Person bzw. haben die nicht rechtsfähigen Vereine zwei Stimmen, welche von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden



Vorsitzenden (und gegebenenfalls von deren Vertretern) abgegeben werden, wobei eine einheitliche Stimmabgabe nicht erforderlich ist.

6. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Unterorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft (die Bezirksarbeitsgemeinschaften) vertreten ist.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung bei der Berufung der Versammlung bezeichnet worden ist. Ohne diese Voraussetzung dürfen Anträge nur behandelt werden, wenn aktueller Anlass eine Entscheidung erfordert. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

7. Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen und von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung zu wählen.

8. Stimmübertragung

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragene Stimme können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

9. Ist eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand eine zweite Versammlung zur gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch eines Fünftels aller Vereinsmitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Tagesordnung muss den Grund der Einladung enthalten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 11 entsprechend.

§ 13 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit den zu diesem Zeitpunkt für die Förderung zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für der Jugendpflege dienende Zwecke zur Verfügung gestellt.

2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 14 Mangelnde Rechtsfähigkeit

Der Verein soll bis zur Eintragung in das Vereinsregister oder, falls er die Rechtsfähigkeit überhaupt nicht erreichen oder wieder verlieren sollte, als nicht rechtsfähiger Verein bestehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in alle von ihm namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäfte die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder in jedem Zusammenhang damit stehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.